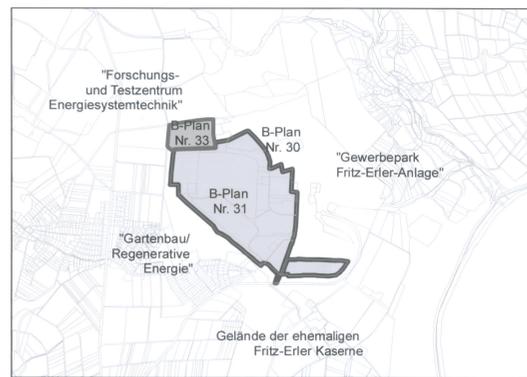


Lage des Geltungsbereichs (M 1:50.000)



Bebauungspläne im Gebiet der ehemaligen Fritz-Erler-Kaserne (M 1:25.000)



Luftbild des Geltungsbereichs von B-Plan Nr. 33 (M 1:5.000)

### Erklärung zeichnerische Festsetzungen

**Art und Maß der baulichen Nutzung, Bauweise, Baugrenzen, Höhe baulicher Anlagen**

**SO** Sondergebiet mit der Zweckbestimmung "Forschung und Entwicklung regenerativer Energien"

**GRZ 0,8** Grundflächenzahl (GRZ)

**Baugrenze**

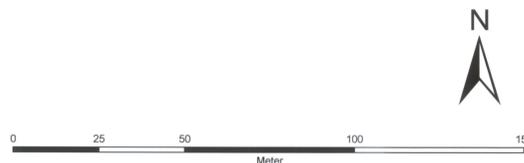
**10,0 m** Maximale Höhe baulicher Anlagen in m bezogen auf das natürliche Gelände  
**OK 30,0 m**  
**50,0 m**

### Grünfestsetzungen

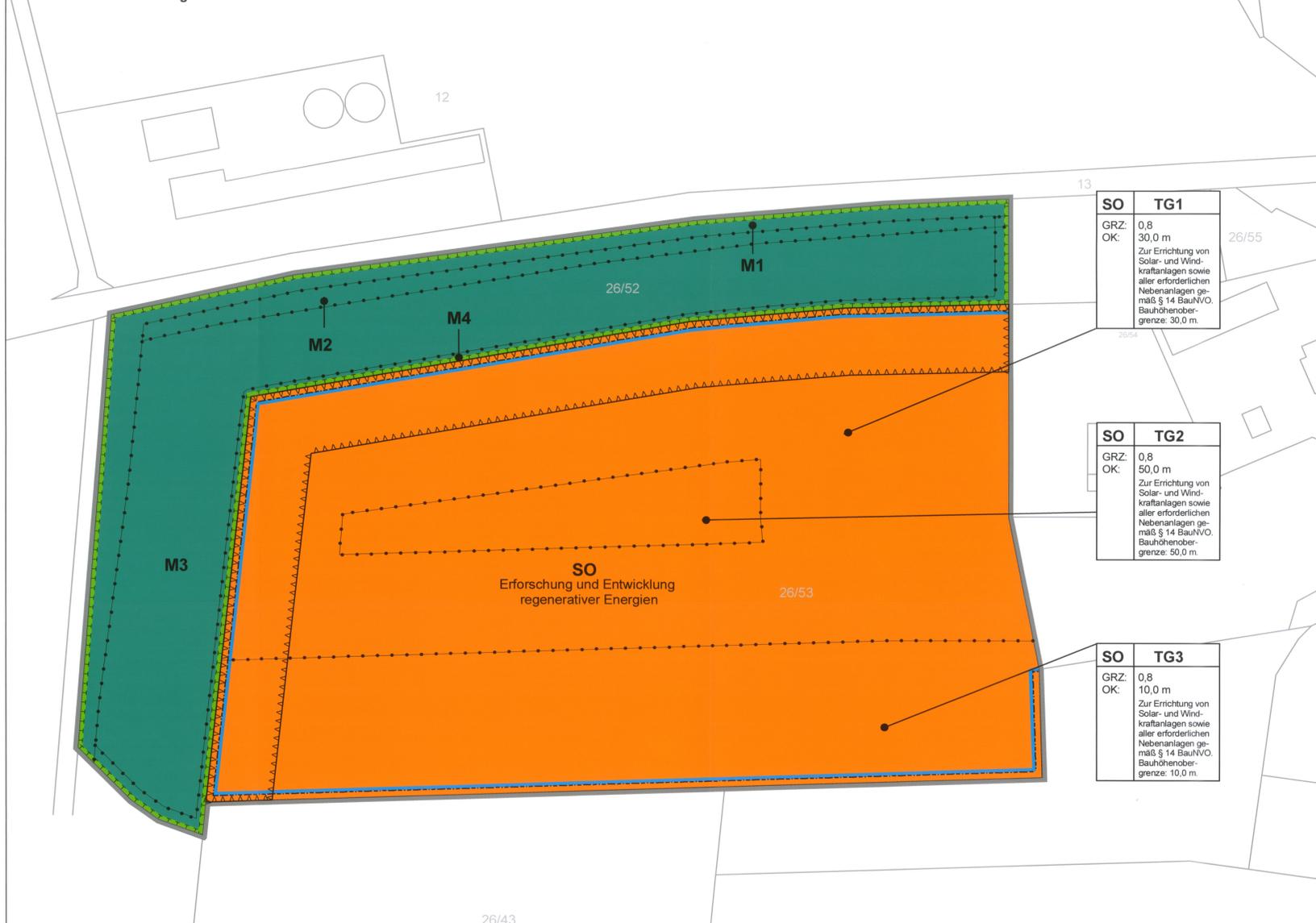
**Fläche für Wald**  
**Fläche zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft**

### Sonstige Festsetzungen

**Grenze des räumlichen Geltungsbereichs**  
**Abgrenzung unterschiedlicher Nutzungen**  
**Umgrenzung von Flächen, die aus Artenschutzgründen nicht durch Rotorblätter von Windkraftanlagen bestrichen werden dürfen**



### Zeichnerische Festsetzungen



<b>SO</b>	<b>TG1</b>
GRZ: 0,8	
OK: 30,0 m	
Zur Errichtung von Solar- und Windkraftanlagen sowie aller erforderlichen Nebenanlagen gemäß § 14 BauNVO. Bauhöhenobergrenze: 30,0 m.	

<b>SO</b>	<b>TG2</b>
GRZ: 0,8	
OK: 50,0 m	
Zur Errichtung von Solar- und Windkraftanlagen sowie aller erforderlichen Nebenanlagen gemäß § 14 BauNVO. Bauhöhenobergrenze: 50,0 m.	

<b>SO</b>	<b>TG3</b>
GRZ: 0,8	
OK: 10,0 m	
Zur Errichtung von Solar- und Windkraftanlagen sowie aller erforderlichen Nebenanlagen gemäß § 14 BauNVO. Bauhöhenobergrenze: 10,0 m.	

### Textliche Festsetzungen

#### 1. Art der baulichen Nutzung

Der etwa 4,8 ha große Teilbereich von Flurstück 26/53 wird als sonstiges Sondergebiet (SO) „Forschungs- und Testzentrum Energiesystemtechnik“ festgesetzt. Zweck des Sondergebietes ist es, Möglichkeiten der Gewinnung, Speicherung und induktiven Übertragung von Strom unter Nutzung von Sonnen- und Windenergie zu erforschen. Die Errichtung von Solar- und Windkraftanlagen sowie von sämtlichen erforderlichen Nebenanlagen im Sinne des § 14 BauNVO und der Bau von Hallen zur Unterbringung von Forschungseinrichtungen ist zulässig. Rechtsgrundlage: § 11 Abs. 2 BauNVO

#### 2. Bauweise

2.1 Für das Sondergebiet wird eine Grundflächenzahl (GRZ) von 0,8 festgesetzt. Diese Regelung ermöglicht es, bis zu 80 % des Arealis und somit eine Fläche von rund 3,84 ha Größe zu überbauen.

Rechtsgrundlage: § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, § 16 BauNVO

2.2 Das Sondergebiet wird in drei Bereiche unterteilt, die sich hinsichtlich des Maßes ihrer baulichen Nutzung unterscheiden. Für das Teilgebiet 1 (TG1) wird eine Bauhöhenobergrenze von 30 m, für das Teilgebiete 2 (TG2) von 50 m und für das Teilgebiet 3 (TG3) von 10 m bezogen auf das natürliche Gelände festgesetzt.

Rechtsgrundlage: § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, § 16 BauNVO

2.3 Die festgesetzten maximalen Bauhöhen können ausnahmsweise um bis zu 10 Prozent überschritten werden, wenn es erforderlich ist, besondere Bauteile etwa zu Mess- und Regelungszwecken, zur Anlagensteuerung oder zum Blitzschutz zu installieren.

Rechtsgrundlage: § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, § 16 BauNVO

#### 3. Grünfestsetzungen

3.1 Bereiche, die im Rahmen der Errichtung von Forschungsanlagen als Zufahrten oder Lagerplätze genutzt oder durch andere baubedingte Eingriffe in Anspruch genommen, aber nicht versiegelt werden, sowie Flächen, die nach dem Abbau von Anlagen wieder frei werden, sollen fachgerecht wiederhergerichtet und zu magerem Grünland entwickelt werden. Entsprechende Flächen sind unter Verwendung der im Umweltbericht genannten auf die Standortbedingungen abgestimmten Wildsaatgutmischung zertifizierter Herkunft zu begrünen und anschließend ein- bis zweimal jährlich zu mähen oder zu mulchen.

Rechtsgrundlage: § 1a Abs. 1, § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB

3.2 Neu anzuliegende Stell- und Lagerplätze sind mit wasserdurchlässigen Materialien zu befestigen, sofern es sich nicht um Bereiche handelt, in denen mit wassergefährdenden Stoffen umgegangen wird. Letztere Flächen sind undurchlässig zu befestigen und das Abwasser ist einer betriebseigenen Behandlungsanlage zuzuführen.

Rechtsgrundlage: § 1a Abs. 1, § 9 Abs. 1 Nr. 14 und Nr. 20 BauGB

3.3 Der rund 2 ha große Gehölzbereich des Flurstücks 26/52 wird als Fläche für Wald festgesetzt. Jegliche Bebauung des Arealis ist zu unterlassen.

Rechtsgrundlage: § 9 Abs. 1 Nr. 18 b BauGB

3.4 Die als Ausgleichsmaßnahme angelegte Feldgehölzstruktur und deren Säume werden sich zu Brut- und Nahrungshabitaten verschiedener Vogelarten entwickeln und voraussichtlich auch von Fledermäusen als Leitstruktur für Jagdflüge genutzt. Daher ist im Anschluss an die Waldfläche ein 25 m breiter Schutzstreifen vorzusehen, der nicht durch Rotorblätter von Windkraftanlagen bestrichen wird.

Rechtsgrundlage: § 1a Abs. 1, § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB

3.5 Auf Fläche M1 sind an Stelle nicht angewachsener Obstbäume neue zu pflanzen. Einem fortschreitenden Verbrachen des Obstgehölzstreifens ist durch Mulchen in zwei- bis dreijährigem Turnus entgegenzuwirken.

Rechtsgrundlage: § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB

3.6 Die im Bereich von Fläche M2 angepflanzten, Heckenstrukturen bildenden Gehölze sind in einem Abstand von höchstens fünf Jahren zurück zu schneiden, um deren Durchwachsen zu verhindern.

Rechtsgrundlage: § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB

3.7 Fläche M3 soll sich zu einem lichten, strukturreichen Feldgehölzgürtel aus gepflanzten Eichen und Hainbuchen sowie aus sukzessiv aufkommenden Pionierbaumarten wie z.B. Birke, Eberesche und Espe entwickeln. Daher ist das Aufkommen angesalbter Gehölze zu dulden. Eine extensive forstliche Nutzung in Form der Entnahme von einzelnen Bäumen unter Förderung von Naturverjüngung ist zulässig.

Rechtsgrundlage: § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB

3.8 Zur Erhöhung seiner Habitatqualität ist es erforderlich, dass sich der Feldgehölzbestand mehrschichtig entwickelt. Daher sollte der 3 bis 5 m breite Randstreifen Fläche M 4 in fünfjährigem Turnus gemulcht werden. Dabei kann das Aufkommen einzelner Gebüschgruppen auf bis 20 Prozent der Fläche toleriert werden.

Rechtsgrundlage: § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB

### Verfahrensvermerke

#### 1. Vorgezogener Scopingtermin

Der vorgezogene Scopingtermin zur Umweltprüfung fand am 03.05.2011 im Rathaus der Gemeinde Fulda statt.

#### 2. Aufstellungsbeschluss

Die Gemeindevertretung hat in ihrer Sitzung am 25.05.2011 gemäß § 2 Abs. 1 BauGB die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 33 "Forschungs- und Testzentrum Energiesystemtechnik" beschlossen. Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses erfolgte am 12.07.2012.

#### 3. Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit

Der Planvorentwurf wurde zur frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB vom 23.07.2012 bis zum 23.08.2012 ausgestellt. Die ortsübliche Bekanntmachung erfolgte am 12.07.2012.

#### 4. Frühzeitige Behördenbeteiligung

Die von der Planung berührten Behörden und Träger öffentlicher Belange wurden gemäß § 4 Abs. 1 BauGB mit Schreiben vom 05.07.2012 zur Abgabe einer Stellungnahme in der Zeit bis zum 08.08.2012 aufgefordert.

#### 5. Prüfung der Anregungen

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Fulda hat die vorliegenden Anregungen gemäß § 4 Abs. 1 sowie § 3 Abs. 1 BauGB in ihrer Sitzung am 28.11.2012 abgewogen und das Ergebnis anschließend mitgeteilt.

#### 6. Öffentlichkeitsbeteiligung

Die Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB erfolgte durch die öffentliche Auslegung des Planentwurfes, der Begründung und des Umweltberichtes im Zeitraum vom 17.12.2012 bis zum 17.01.2013. Die ortsübliche Bekanntmachung erfolgte am 06.12.2012.

#### 7. Behördenbeteiligung

Die von der Planung berührten Behörden und Träger öffentlicher Belange wurden gemäß § 4 Abs. 2 BauGB mit Schreiben vom 10.12.2012 zur Abgabe einer Stellungnahme in der Zeit bis zum 17.01.2013 aufgefordert.

#### 8. Prüfung der Anregungen

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Fulda hat die fristgemäß eingegangenen Anregungen gemäß § 3 Abs. 2 sowie § 4 Abs. 2 BauGB in ihrer Sitzung am 24.04.2013 abgewogen und das Ergebnis anschließend mitgeteilt.

#### 9. Satzungsbeschluss

Aufgrund der §§ 1 bis 4 und 8 bis 10 BauGB hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Fulda den Bebauungsplan gemäß § 9 Abs. 4 BauGB in ihrer Sitzung am 24.04.2013 als Satzung beschlossen.

#### 10. Ausfertigung

Die Bebauungsplansatzung bestehend aus Planzeichnung und dem Text wird hiermit ausgefertigt.

Fulda, den 22.05.13

Unterschrift: *Schreiber*  
 Bürgermeister  
 Dienststempel: GEMEINDE FULDATAL LANDKREIS KASSEL

#### 11. Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses

Die ortsübliche Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses gemäß § 10 Abs. 3 BauGB erfolgte am 22.05.2013 durch Bekanntmachung in der HNA.

Unterschrift: *Schreiber*  
 Bürgermeister  
 Dienststempel: GEMEINDE FULDATAL LANDKREIS KASSEL

#### Katastervermerk

Es wird bescheinigt, dass die Darstellung der Grenzen und Bezeichnungen der Flurstücke mit dem Nachweis des Liegenschaftskatasters nach dem Stand vom ... übereinstimmt.

Kassel, den 16. MAI 2013

Unterschrift: *Oliver Buck*  
 Dipl.-Ing. Oliver Buck MA  
 öffentlich bestellter Vermessungsingenieur  
 Stand: 24.04.2013 zum Satzungsbeschluss

 <b>Gemeinde Fuldata</b> Am Rathaus 9 34233 Fuldata Tel. 0561 / 98180	
 <b>WAGU GmbH</b> Kirchweg 9 34121 Kassel Tel.: 0561 / 70149-0	Bearb.: TS/MK Datum: 04 / 2013 Gez.: HW/MK Datum: 04 / 2013 Gepr.: TS Datum: 04 / 2013
<b>Bebauungsplan Nr. 33</b> Forschungs- und Testzentrum Energiesystemtechnik	
Projekt-Nr.: 11/012 Maßstab: diverse <p style="text-align: center;"><b>Satzung</b></p>	